

Satzung

der Stiftung St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen vom 24. November 1956 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S.119), geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds.GVBl.S.609), hat der Rat der Stadt Bad Münden als Vertreter und Verwalter der Stiftung St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen in seiner Sitzung am 24.11.1956 / 07.07.1959 / 18.09.1964 / 15.07.1980 / 06.12.1983 / 04.03.1996 / 30.08.2001 / 09.12.2004 / 17.12.2009 nachstehende 8. Änderung zur Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die seit Jahrhunderten in Bad Münden als selbständige Stiftungen bestehenden St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen werden zu einer Stiftung bürgerlichen Rechts zusammengelegt.
- (2) Diese trägt den Namen „St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Bad Münden.
- (4) Die Reineinkünfte der Stiftung dienen je zur Hälfte kirchlichen Zwecken der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Münden und der Gewährung von Stipendien an die Nachkommen in direkter auch weiblicher Linie der Stifterfamilien.
- (5) Die seit Jahrhunderten übliche Verteilung der Lehenssemeln am Gründonnerstag jedes Jahres wird fortgesetzt. Einen Lehenssemel erhalten die bei der Ausgabe persönlich anwesenden schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts der Person, die ihre direkte Abkunft von einer im Stammbaum des früheren St. Annen-Lehens erwähnten Familie, oder aber ihre direkte Abkunft in gerader Linie von einem früheren Stipendiaten des St. Bartholomäi-Lehens nachweisen. Die Feststellung der Berechtigung zum Bezuge einer Lehenssemel, sowie die jährliche Verteilung der Lehenssemeln werden von einem Mitglied des nach § 15 zu bildenden Ausschusses vorgenommen.
- (6) Die Stiftung ist eine überörtliche Stiftung.

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Diese Zwecke ergeben sich aus dem § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

- (2) Das Aufkommen des Stiftungsvermögens einschl. aller Erträge und Gewinne jeder Art darf nur im Rahmen dieser Satzung verwandt werden.

§ 3

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in der dieser Satzung als Bestandteil derselben beigefügten Vermögensaufstellung nachgewiesen. Über das Stiftungsvermögen ist vom Geschäftsführer eine Vermögensrechnung nach den für die Gemeinden jeweilig geltenden Vorschriften zu führen. Je eine Ausfertigung der Vermögensrechnung ist alljährlich der Stadt Bad Münder und dem Landeskirchenamt mit der Jahresrechnung vorzulegen.

§ 4

- (1) Die Stiftung wird durch die jeweilige gesetzliche Vertretung der Stadt Bad Münder vertreten (in der Satzung künftig als Stadt Bad Münder bezeichnet).
- (2) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Bad Münder.
- (3) Diese bestellt einen Geschäftsführer, der nach ihren Weisungen die laufenden Geschäfte der Stiftung führt und alljährlich der Stadt Rechnung zu legen hat. Ferner kann die Stadt Bad Münder einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen, der bei Abwesenheit des Geschäftsführers dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers und seines Stellvertreters wird durch eine schriftliche Vollmacht, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausgestellt ist, nachgewiesen.
- (5) Der Geschäftsführer erhält von der Stiftung eine angemessene Vergütung, die von der Stadt Bad Münder festgesetzt wird. Nimmt der stellvertretende Geschäftsführer bei Abwesenheit des Geschäftsführers dessen Aufgaben für mindestens eine zusammenhängende Woche wahr, so steht ihm die anteilige Vergütung zu.
- (6) Der Geschäftsführer soll nach Möglichkeit eine angemessene Kautions stellen.

§ 5

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

- (1) Die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung führt das ev.-luth. Landeskirchenamt in Hannover, unbeschadet der allgemeinen staatlichen Stiftungsaufsicht.

- (2) Das Landeskirchenamt kann sich insbesondere über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, sowie Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftung beanstanden, wenn sie die Satzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (3) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes veräußert, getauscht oder dinglich belastet werden. Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn bei einem Grundstückstausch ein wirtschaftlich gleichwertiges Grundstück erworben wird.

§ 7

- (1) Die Stadt Bad Münder, sowie das ev.-luth. Landeskirchenamt in Hannover erhalten für ihre Verwaltungsaufgaben keine Entschädigung. Bare Auslagen mit Ausnahme der Personalkosten können jedoch erstattet werden.
- (2) Den Mitgliedern des nach § 15 der Satzung zu bildenden Ausschusses kann eine Sitzungsentschädigung gewährt werden. Die Sitzungsentschädigung darf 4,00 DM / ab 01. Januar 2002 = 2,00 € pro Sitzung und 24,00 DM / ab 01. Januar 2002 = 12,00 € jährlich für jedes Ausschussmitglied nicht übersteigen.

§ 8

Die ev.-luth. Kirchengemeinde in Bad Münder hat die ihr gewidmeten Teile des Aufkommens ausschließlich für örtliche kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9

Die Berechtigung zum Bezuge von Stipendien kann nur in der Weise nachgewiesen werden, daß die ein Stipendium beantragende Person ihre direkte Abkunft

- a) von einer im Stammbaum des früheren St. Annen-Lehens erwähnten Familie, oder
- b) von einer im Stammbaum des früheren St. Bartholomäi-Lehens erwähnten Familie, oder
- c) in gerader, auch weiblicher Linie, von einem früheren Stipendiaten des früheren St. Bartholomäi-Lehens

dartut.

§ 10

- (1) Die Stipendien werden zum Studium an einer deutschen Universität oder an einer ihr gleichgestellten Hochschule, sowie zum Studium in der Schweiz und den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, gewährt.
- (2) Die Anzahl der Stipendien pro Bewerber wird auf zehn begrenzt.

§ 11

- (1) Unter mehreren Stipendien-Bewerbern ist nach billigem Ermessen eine Auswahl zu treffen.
- (2) Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - (a) bei der Zuweisung von Stipendien ist gemäß dem Stifterwillen den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber Rechnung zu tragen, evtl. unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Eltern der Bewerber;
 - (b) bei gleichen Voraussetzungen hat der Bewerber mit den besseren nachgewiesenen Fähigkeiten den Vorzug,
 - (c) bei auch in dieser Hinsicht gleichen Voraussetzungen ist der ältere Bewerber vorzuziehen.

§ 12

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Stipendiums besteht nicht.
- (2) Die Auswahl des Stipendien-Bewerbers kann nicht angefochten werden, sofern der Ausgewählte zu den in § 9 bezeichneten Berechtigten gehört und die Voraussetzungen des § 10 gegeben sind.

§ 13

- (1) Liegen in einem Rechnungsjahr nicht genügend berücksichtigungsfähige Anträge auf Stipendien vor, so daß der für Stipendien vorgesehene Betrag (50 % der Reineinkünfte) nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, wird der für Stipendien nicht benötigte Restbetrag einer Stipendienrücklage zugeführt. Der für kirchliche Zwecke bestimmte Betrag (50 % der Reineinkünfte) wird auch in diesem Falle in voller Höhe an die ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Münders ausgezahlt.
- (2) Entnahmen aus der Stipendienrücklage zählen nicht zu den Reineinkünften der Stiftung. Aus der Stipendienrücklage gezahlte Stipendien können daher auch in die Bemessung der an die ev.-luth. Kirchengemeinde zu leistende Zahlung nicht einbezogen werden.

- (3) Ist im Laufe eines Rechnungsjahres kein Bewerber für ein Stipendium vorhanden, wird das für die Stipendien bestimmte Aufkommen zum Kapital geschlagen.

§ 14

- (1) Alle Bewerbungen um ein Stipendium sind bis zum 15. September eines jeden Jahres an die Stadt Bad Münden zu richten. Den Bewerbungen sind die zur Berechnung der Stipendien erforderlichen Unterlagen – insbesondere aktuelle Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seiner Eltern – beizufügen. Die Stadt Bad Münden prüft die Voraussetzungen zum Genuss des Stipendiums und entscheidet, welche Stipendienbewerber berücksichtigt werden sollen.
- (2) Vor Bekanntgabe der Entscheidungen hat die Stadt Bad Münden die Beschlüsse über die Stipendienverteilung dem Landeskirchenamt vorzulegen. Erfolgt binnen einer Frist von 2 Wochen keine Beanstandung, so sind die Beschlüsse der Stadt Bad Münden endgültig.

§ 15

- (1) Die Stadt Bad Münden hat bei ihren Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere bei der Auswahl von Stipendienbewerbern, sich eines vom Rat der Stadt gebildeten Ausschusses zu bedienen.
- (2) Der Ausschuß hat die Beschlüsse der Stadt Bad Münden vorzubereiten und auf Anweisung der Stadt Bad Münden Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, wahrzunehmen.
- (3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Rates und 2 Angehörigen der Lehensberechtigten. Die Lehensberechtigten und je 1 Stellvertreter werden vom Verein „Lehensfreundschaft des St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehens e. V. Bad Münden“ vorgeschlagen. Die Mitgliedschaft der Lehensberechtigten im Lehensausschuß gilt für die Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt Bad Münden.
- (4) Ein Recht eines Lehensberechtigten auf Hinzuziehung wird durch diese Vorschriften nicht begründet.
- (5) Um möglichst viele Lehensberechtigte auf die Stipendien aus der Stiftung aufmerksam zu machen, ist den Stipendienverzeichnissen an den deutschen Hochschulen eine ausführliche Angabe einzureichen, wer einen Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums stellen kann und wie dies zu geschehen hat.

§ 16

- (1) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen je zur Hälfte der ev.-luth. Kirchengemeinde in Bad Münden und der Stadt Bad Münden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, und zwar im Sinne der Satzung.
- (2) Beschlüsse über Zweckänderungen der Stiftung sowie über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem ev.-luth. Landeskirchenamt in Hannover trifft.

§ 17

Die früheren Satzungsbestimmungen über die beiden Lehen werden aufgehoben.

Bad Münden, den 24.11.1956 / 07.07.1959 / 18.09.1964 / 15.07.1980 / 06.12.1983 /
04.03.1996 / 30.08.2001 / 09.12.2004 / 17.12.2009

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
als Vertreter und Verwalter der Stiftung
St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen

Bürgermeisterin